

**Der Ausschuss 2** schlägt der Satzungsversammlung einstimmig folgenden Beschluss vor:

**§ 24 BORA wird aufgehoben.**

**B e g r ü n d u n g:**

1. § 24 BORA lautet wie folgt:

**„§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer**

*(1) Der Rechtsanwalt hat dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:*

- 1. die Änderung des Namens,*
- 2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,*
- 3. die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,*
- 4. die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung,*
- 5. die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten.*

*(2) Zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 Bundesrechtsanwaltsordnung sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.“*

2. Die ab 1. August 2022 geltende **BRAO** enthält nunmehr in **§ 31 Abs. 7** eine umfassende Mitteilungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber ihrer Kammer bezüglich aller Umstände (einschließlich Änderungen), die ins elektronische Anwaltsverzeichnis einzutragen sind. § 31 BRAO gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften. Daneben besteht gemäß § 27 Abs. 2 BRAO eine Mitteilungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Änderung der Kanzleiadresse oder Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle. Das bedeutet, dass es bezüglich praktisch aller in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BORA aufgelisteten anzeigepflichtigen Tatbestände mittlerweile eine gesetzliche Anzeigepflicht gibt. Damit ist § 24 BORA insoweit **obsolet**.

Die einzige Ausnahme betrifft die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 BORA geregelte Anzeigepflicht bezüglich einer **Änderung der privaten Wohnanschrift**, denn diese ist nicht von § 31 Abs. 7

BRAO erfasst und wird auch nicht ins elektronische Anwaltsverzeichnis eingetragen. Allerdings ist diese Regelung weder erforderlich noch verhältnismäßig. Zunächst ist festzustellen, dass diese Vorschrift flächendeckend in der Kammerpraxis nicht umgesetzt wird. Nur wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigen der Kammer einen privaten Umzug an. Unterlassene Anzeigen eines privaten Wohnsitzwechsels werden von den Kammern auch nicht gerügt. Einzelne Kammern erfassen die private Wohnanschrift auch gar nicht mehr datenmäßig. Die Kommunikation der Kammer mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolgt ohnehin über deren Kanzleiadresse oder per beA. In einzelnen wenigen Fällen kommt es zwar dazu, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt „abtaucht“ und über die Kanzlei nicht mehr erreichbar ist. In diesen Fällen kann die Kammer aber, wenn sie privat zustellen will, über das Einwohnermeldeamt die aktuelle Privatadresse der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ermitteln, denn sie hat dafür ja die bei der Zulassung mitgeteilte erste Privatadresse als Anknüpfungspunkt.

3. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 5 vorgeschriebene Anzeige bei der „**Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten**“ wird ebenfalls in der Praxis weitgehend nicht umgesetzt. Verstöße werden von den Kammern auch nicht sanktioniert. Es ist auch nicht ersichtlich, welchen Zweck die Norm haben sollte. Im elektronischen Anwaltsverzeichnis ist jedenfalls abrufbar, welche Rechtsanwältin oder welcher Rechtsanwalt in welcher Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Ob sie dort Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeitende sind, ist für die Kammer irrelevant. Die in § 26 BORA geregelten Mindeststandards für die Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind so vage gefasst, dass die Kammern die Einhaltung dieser Regeln nicht präventiv prüfen.
4. **§ 24 Abs. 2 BORA** wiederholt im Grunde nur die schon in **§ 56 BRAO** enthaltenen Pflichten und ist deshalb entbehrlich. Überdies ist fraglich, ob die Satzungsversammlung bezüglich einer Ausgestaltung der Pflichten aus § 56 BRAO überhaupt Satzungskompetenz hat.
5. Erwogen, aber letztlich einstimmig verworfen hat der Ausschuss 2 die Frage, ob bei **Bürogemeinschaften** (jetzt § 59q BRAO) eine Anzeigepflicht bestehen sollte, ggf. begrenzt auf die Eingehung von Bürogemeinschaften zwischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe oder sonstiger Berufe. Jedoch ist schon fraglich, ob dafür eine Satzungskompetenz besteht. Auch verpflichtet § 59q BRAO die Rechtsanwaltskammer nicht, präventiv die Einhaltung der Norm zu prüfen. Vielmehr können sich die Kammern darauf beschränken, bei konkreten Hinweisen oder Beschwerden aktiv zu werden. Auch in praktischer Hinsicht wäre eine präventive Anzeigepflicht problematisch. Denn die Kammer müsste dann stets anhand der konkreten Verhältnisse in dem betroffenen Gebäude erst einmal prüfen, ob überhaupt eine Bürogemeinschaft i.S.d. des § 59q BRAO vorliegt oder nicht (reicht ein gemeinsamer Treppenaufgang, eine gemeinsame Garderobe oder ein gemeinsamer Empfang?). Der Aufwand stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen der Regelung.

6. Bedenken im Hinblick auf die Artt. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (**Verhältnismäßigkeit**) bestehen nicht, da die vorgeschlagene Streichung keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts begründet, sondern bestehende Verpflichtungen ersatzlos entfallen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Diller  
Vorsitzender AS 2